

# Gebührenordnung Völkerball

1. Ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens werden für das Fachgebiet Völkerball auf Bundesebene gegen:

- Vereine
- Mannschaften – Spieler/innen
- Betreuungspersonen – Schiedsrichter/innen
- Linienrichter/innen und Anschreiber/innen

durch die gemäß Ordnung des Fachgebietes Völkerball berechtigten Beauftragten folgende Ordnungsgelder verhängt:

<b>Verstoß</b>	<b>Ordnungsgeld in Euro</b>
----------------	-----------------------------

---

1. Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft führt zum Verlust des Startgeldes und der Kautions	
2. Nicht regelgerechte Spielanlage .....	25,00 €
3. Nichtgestellung eines/r Schiedsrichters/in.....	50,00 €
4. Nichtantreten eines/r mit der Spielleitung beauftragten Schiedsrichters/in .....	25,00 €
5. Nichtantreten eingeteilter Linienrichter/innen oder Anschreiber/innen je Person und Spiel .....	10,00 €
6. Nicht kenntlich Machung des/r Mannschaftsführers/in.....	5,00 €
7. Ungebührliches Verhalten einer Betreuungsperson.....	25,00 €
8. Durchführung eines nicht genehmigten Turniers .....	100,00 €
9. Verspätete oder unterlassene Benachrichtigung der Staffelleitung oder beteiligter Mannschaften bei Spielausfall oder –Verlegung .....	25,00 €
10. Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielformulare an den/die Staffelleiter/in (Poststempel spätestens des dem Spieltag folgenden Werktag).....	25,00 €
11. Verspätete oder unterlassene Übermittlung der Spielergebnisse (zeitliche Festlegung und Kontaktpersonen entsprechend der Ausschreibung) .....	25,00 €

2. Die Maßnahmen sind den Betroffenen als Bescheid über die Ordnungsgeldverhängung durch persönliche Übergabe oder eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Erläuterungen hierzu siehe FGO Völkerball (§ 6).

3. Die Ordnungsgelder verdoppeln sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb eines Spieljahres.

4. Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Ordnungsgeldbescheides auf das angegebene Konto einzuzahlen.

5. Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

6. Die Landesturnverbände des DTB können sinngemäß verfahren.